

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Elif Eralp (LINKE)

vom 12. Dezember 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Dezember 2024)

zum Thema:

**Umsetzung neuer europa- und bundesrechtlicher Vorgaben – Werden Spielräume im Sinne von Geflüchteten genutzt?**

und **Antwort** vom 30. Dezember 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. Januar 2025)

Frau Abgeordnete Elif Eralp (LINKE)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21 116

vom 12. Dezember 2024

über Umsetzung neuer europa- und bundesrechtlicher Vorgaben – Werden Spielräume im Sinne von Geflüchteten genutzt?

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Änderungen von Berliner Gesetzen, Verordnungen, Ausführungsvorschriften oder der Verwaltungspraxis sind im Hinblick auf die vom europäischen Parlament beschlossene Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS-Reform) aus Sicht des Senats erforderlich (bitte einzeln auflisten)?
  - a. Welche Senatsverwaltungen sind derzeit mit den europarechtlichen Änderungen befasst oder werden sich damit befassen?
  - b. Fanden bereits Treffen zu der Umsetzung der neuen Vorgaben auf Senator\*innen-, Staatssekretär\*innen- oder Fachebene statt, wenn ja wann und welche Inhalte wurden besprochen (bitte einzeln auflisten)?
  - c. Bestehen bereits schriftliche Vermerke, Hinweise oder Änderungsvorschläge zu bestehenden Regelungen seitens der zuständigen Senatsverwaltungen im Hinblick auf die Umsetzung der neuen Vorgaben und wenn ja, welche und was sind die konkreten Inhalte (bitte einzeln auflisten)?
  - d. Sind und wenn ja, zu wann gesetzliche oder untergesetzliche Anpassungen sowie solche im Rahmen der Verwaltungspraxis geplant, um die neuen Vorgaben umzusetzen?
  - e. Wird der Senat dafür Sorge tragen, dass bei der Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorgaben bestehende Spielräume im Sinne von Humanität und Schutzbedarfen der betroffenen Geflüchteten genutzt werden, wenn nein, warum nicht und wenn ja, wie konkret wird das geschehen?
  - f. Wurde die Berliner Datenschutzbeauftragte mit den neuen Regelungen bisher befasst und was sind ihre Einschätzungen und Hinweise im Hinblick auf mögliche Konflikte mit dem Datenschutzrecht und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung?

- g. Wurde die LADG-Ombudsstelle mit den neuen Regelungen bisher befasst und was sind ihre Einschätzungen und Hinweise im Hinblick auf möglicherweise diskriminierende Regelungen und mögliche Verstöße gegen das Landesantidiskriminierungsgesetz?

Zu 1.:

Mögliche gesetzliche oder untergesetzliche Änderungsbedarfe in Folge der Umsetzung der GEAS-Reform, die in der Regelungskompetenz der Länder liegen, ergeben sich im Wesentlichen aus dem Entwurf zum Gesetz zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS-Anpassungsgesetz) sowie dem Entwurf zum Gesetz zur Änderung des AZRG und weiterer Gesetze in Folge der Anpassung des nationalen Rechts an das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS-Anpassungsfolgegesetz). Beide Gesetzentwürfe wurden am 06.11.2024 im Kabinett beschlossen und am 22.11.2024 im Bundesrat beraten. Ob diese Gesetze noch vor den für Februar 2025 vorgesehenen Neuwahlen zum Deutschen Bundestag beschlossen werden, ist unklar. Beide Gesetzentwürfe könnten der Diskontinuität unterfallen und durch eine neue Bundesregierung anders gefasst werden. Konkrete Überlegungen zu auf Landesebene erforderlichen insbesondere gesetzlichen und untergesetzlichen Anpassungen können vor diesem Hintergrund noch nicht erfolgen.

Zu 1. a.:

Mit der Umsetzung der GEAS-Reform sind insbesondere die Senatsverwaltungen für Inneres und Sport (SenInnSport), für Justiz und Verbraucherschutz (SenJustV), für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) sowie für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (SenASGIVA) befasst.

Zu 1. b.:

Treffen auf Staatssekretären/-innen- und Senatoren/-innen/ebene im Land Berlin zu diesem Thema haben bislang nicht stattgefunden. Zwischen den beteiligten Senatsverwaltungen sowie mit dem Bund fanden und finden auf Fachebene Beratungen, Arbeitssitzungen und ein fachlicher Austausch sowohl verwaltungsintern als auch auf Bund-Länderebene zur Umsetzung der GEAS Reform statt. Konkrete Angaben zum Inhalt dieser Gespräche werden durch den Senat nicht erteilt, weil dadurch der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung betroffen ist. Die Frage betrifft noch nicht abgeschlossene Vorgänge innerhalb der und zwischen den zuständigen Senatsverwaltungen und nachgeordneten Behörden sowie Termine, die in der Zukunft liegen. Auf solche Inhalte erstreckt sich das parlamentarische Fragerecht nicht.

Zu 1. c.:

Das Land Berlin hat zu den beiden Gesetzentwürfen der Bundesregierung zur Umsetzung der GEAS-Reform und dem Entwurf des National Implementation Plan Stellung genommen.

Konkrete Inhalte der Stellungnahmen unterfallen dem vom parlamentarischen Fragerecht ausgenommenen Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung.

Zu 1. d.:

Der Gesetzentwurf für das sogenannte GEAS-Anpassungsgesetz (Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems) befindet sich im Gesetzgebungsverfahren. Insoweit wird auf die Antwort zu 1. verwiesen. Überlegungen zu auf Landesebene erforderlichen insbesondere gesetzlichen und untergesetzlichen Anpassungen können vor diesem Hintergrund noch nicht erfolgen.

Zu 1. e.:

Soweit es Umsetzungsspielräume gibt, wird der Senat entsprechend den Regierungsrichtlinien alle aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten zur Legalisierung, Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltsrechten nach den Gesichtspunkten von Humanität und Ordnung nutzen.

Zu 1. f.:

Derzeit bestehen noch keine landesrechtlichen Neuregelungen im Kontext der Umsetzung der GEAS-Reform oder etwaige Entwürfe dazu. Entsprechend erfolgte bisher auch noch keine Einbindung der Berliner Beauftragten für Datenschutz.

Zu 1. g.:

Derzeit bestehen noch keine landesrechtlichen Neuregelungen im Kontext der Umsetzung der GEAS-Reform oder etwaige Entwürfe dazu, so dass kein Anlass bestand, eine Einbindung der LADG-Ombudsstelle zu prüfen.

2. Welche Änderungen von Berliner Gesetzen, Verordnungen, Ausführungsvorschriften oder der Verwaltungspraxis sind aus Sicht des Berliner Senats notwendig im Hinblick auf das vom Bundestag am 18.10.2024 beschlossene und anschließend inkraftgetretene sogenannte Sicherheitspaket, das die Gesetzesentwürfe „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asyl“ (Bundestagsdrucksache 20/12805) und „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Terrorismusbekämpfung“ (Bundestagsdrucksache 20/12806) umfasst?

- a. Hält der Senat die erwähnten Gesetzesentwürfe der Ampelkoalition (Bundestagsdrucksachen 20/12805, 20/12806) für verfassungsgemäß, insbesondere im Hinblick auf die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts von 2012 zur Wahrung des Existenzminimums für Asylbewerber\*innen und im Hinblick darauf, dass die Menschenwürde migrationspolitisch nicht relativierbar ist (vgl. BVerfG Urteil vom 18. Juli 2021, Az: 1 BvL 10/10 - 1 BvL 2/11)?
- b. Auf welche Weise wird eine Umsetzung erfolgen?
- c. Wie wird der Senat verhindern, dass aufgrund der Sozialleistungskürzungen für Geflüchtete deren Ersteinreiseland ein EU-Mitgliedsstaat war (sogenannte Dublin-Fälle), in Berlin mangels Zugangs zu Lebensmitteln, Wohnung, etc. Gefahren für ihr Leib und Leben drohen?

- d. Wie wird der Senat verhindern, dass aufgrund der Sozialleistungskürzungen Geflüchtete in Berlin obdachlos werden? Wird der Senat trotz Leistungskürzungen verhindern, dass für Geflüchtete mangels Zugangs zu Lebensmitteln, Wohnung, etc. Gefahren für ihr Leib und Leben drohen und wie will er das konkret verhindern?
- e. Welche Senatsverwaltungen sind derzeit mit den aufgrund des sogenannten Sicherheitspakets (Bundestagsdrucksachen 20/12805, 20/12806) notwendigen Änderungen in Praxis oder auf gesetzlicher/untergesetzlicher Ebene befasst oder werden sich damit befassen?
- f. Fanden bereits Treffen zu der Umsetzung der neuen Vorgaben auf Senator\*innen-, Staatssekretär\*innen- oder Fachebene statt, wenn ja wann und welche Inhalte wurden besprochen (bitte einzeln auflisten)?
- g. Bestehen bereits schriftliche Vermerke, Hinweise oder Änderungsvorschläge zu bestehenden Regelungen seitens der zuständigen Senatsverwaltungen im Hinblick auf die Umsetzung der neuen Vorgaben und wenn ja, welche und was sind die konkreten Inhalte (bitte einzeln auflisten)?
- h. Sind und wenn ja, zu wann gesetzliche oder untergesetzliche Anpassungen sowie solche im Rahmen der Verwaltungspraxis geplant, um die neuen Vorgaben umzusetzen?
- i. Wird der Senat dafür Sorge tragen, dass bei der Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorgaben bestehende Spielräume im Sinne von Humanität und Schutzbedarfen der betroffenen Geflüchteten genutzt werden, wenn nein, warum nicht und wenn ja, wie konkret wird das geschehen?
- j. Wo sieht der Senat bei der Umsetzung konkret Handlungsspielräume für eine Umsetzung und Auslegung der neuen Vorgaben zugunsten der betroffenen Geflüchteten (bitte konkret angeben, insbesondere im Hinblick auf die Leistungskürzungen)?
- k. Wurde die Berliner Datenschutzbeauftragte mit den neuen Regelungen bisher befasst und was sind ihre Einschätzungen und Hinweise im Hinblick auf mögliche Konflikte mit dem Datenschutzrecht und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung?
- l. Wurde die LADG-Ombudsstelle mit den neuen Regelungen bisher befasst und was sind ihre Einschätzungen und Hinweise im Hinblick auf möglicherweise diskriminierende Regelungen und mögliche Verstöße gegen das Landesantidiskriminierungsgesetz?

Zu 2. a. bis d., h., j.:

Bei den zur Umsetzung des sogenannten Sicherheitspakets der Bundesregierung beschlossenen Gesetzen handelt es sich um Bundesrecht. Beide Gesetze, das Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems und das Gesetz zur Verbesserung der Terrorismusbekämpfung, ändern bzw. ergänzen bundesgesetzliche Regelungen, wie beispielsweise das Aufenthaltsgesetz, das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und das Waffengesetz. Die neuen Regelungen werden durch die betroffenen Bundes- und Landesbehörden unmittelbar angewendet. Dies trifft auch auf das Landesamt für Einwanderung (LEA) und die für dieses einschlägigen Neuregelungen im Aufenthaltsrecht zu.

Gegenstand der Beschlussfassung über die beiden Gesetzentwürfe im Bundesrat am 18.10.2024 waren die Gesetzentwürfe in ihrer Neufassung nach Behandlung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages. Der Senat hat beide Gesetzentwürfe in dieser Fassung unterstützt.

Zu den Änderungen des AsylbLG sind die Leistungsbehörden per Rundschreiben informiert worden. Ergänzende Informationen zur Umsetzung der neu geregelten Leistungseinschränkungen werden vorbereitet. In leistungsrechtlicher Hinsicht wird ein Spannungsverhältnis auch mit Blick auf das zitierte Urteil des Bundesverfassungsgerichts wahrgenommen, welches im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Ermessensspielräume aufzulösen sein wird. Hierauf wird in den ermessensleitenden Hinweisen an die Leistungsbehörden einzugehen sein. Die Grundbedürfnisse wie Unterbringung, Ernährung und medizinische Versorgung werden im Ergebnis zu sichern sein, da das Gesetz die Abwendung besonderer Härtefälle vorsieht. Der Senat wird im Rahmen der bundesgesetzlichen Vorgaben die schutzwürdigen Belange der Geflüchteten berücksichtigen. Die fachlichen Hinweise an die ausführenden Verwaltungen werden dem Ressortprinzip folgend selbständig erfolgen und unter den Fachverwaltungen abgestimmt, soweit es Schnittstellen gibt.

Zu 2. e. bis g.:

Von den Gesetzesinhalten sind insbesondere SenInnSport und SenASGIVA betroffen. Treffen im Sinne der Fragestellung der Frage 2.f. haben nach hiesigem Kenntnisstand nicht stattgefunden. Soweit das Aufenthaltsrecht betroffen ist, gibt es zudem keine Vermerke oder sonstige Papiere im Sinne von Frage 2.g., die „bestehende“ Regelungen betreffen. Im Übrigen unterfallen Akteninhalte, die noch nicht getroffene Verwaltungsentscheidungen erst vorbereiten, dem vom parlamentarischen Fragerecht ausgenommenen Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung.

Zu 2. i.:

Soweit es Umsetzungsspielräume gibt, wird der Senat entsprechend den Regierungsrichtlinien alle aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten zur Legalisierung, Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltsrechten nach Gesichtspunkten von Humanität und Ordnung nutzen.

Zu 2. k. und l.:

Da es sich um die Umsetzung bundesrechtlicher Vorgaben handelt, besteht kein Anlass der Einbindung der genannten Stellen.

3. Welche Beschlüsse wurden auf der letzten Innenminister\*innenkonferenz (IMK) vom 4.-6.12.2024 gefasst und wie hat sich Berlin jeweils zu den Beschlüssen verhalten (bitte konkret jeden Beschluss mit Titel und kurzem Inhalt benennen und das konkrete Abstimmungsverhalten Berlins ausführen)?

- a. Welche Aspekte/Forderungen/Anträge wurden von Berlin bei der IMK eingebracht und vorgetragen?

- b. War die Umsetzung des oben erwähnten Sicherheitspakets und der Neuregelung durch die erwähnte GEAS-Reform Thema bei der IMK und welche Inhalte wurden dazu besprochen und welche Beschlüsse wurden dazu gefasst und wie hat sich Berlin positioniert?
- c. Hat sich Berlin bei den Debatten zur Umsetzung des oben erwähnten Sicherheitspakets und der Neuregelung durch die erwähnte GEAS-Reform eingesetzt für eine humane Auslegung und dafür alle Spielräume bei der Anwendung und Auslegung der neuen Regelungen zu nutzen im Sinne der betroffenen Geflüchteten und Personen? Wenn nein, warum nicht?
- d. Was ist die Position der Senatsverwaltung für Inneres und Sport zur Frage der humanen Auslegung und Nutzung aller Spielräume im Sinne der betroffenen Geflüchteten und Personen bei der Umsetzung des oben erwähnten Sicherheitspakets und der Neuregelung durch die erwähnte GEAS-Reform? Wird eine solche Herangehensweise politisch unterstützt?
- e. Was ist die Position der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung zur Frage der humanen Auslegung und Nutzung aller Spielräume im Sinne der betroffenen Geflüchteten und Personen bei der Umsetzung des oben erwähnten Sicherheitspakets und der Neuregelung durch die erwähnte GEAS-Reform? Wird eine solche Herangehensweise politisch unterstützt?
- f. Was wurde bei der IMK im Dezember 2024 unter dem Tagesordnungspunkt besprochen, in dem es um vermeintliche Warnungen vor Abschiebungen durch Nichtregierungsorganisationen ging (Tagesordnungspunkt mit dem Titel „Veröffentlichung von Rückführungsterminen wirksam unterbinden und sanktionieren“)? Was waren die genauen Inhalte und welchen Bericht hat Berlin dort mündlich oder schriftlich vorgetragen (bitte die genauen Berichtsinhalte darstellen oder den Bericht beifügen)?

Zu 3. a.- c., f.:

Sofern Beschlüsse oder andere Dokumente von Arbeitskreisen und anderen Gremien der IMK bzw. von Bund und Ländern nicht ausdrücklich als zur Veröffentlichung freigegeben gekennzeichnet sind, werden diese Unterlagen nicht an die Öffentlichkeit weitergegeben. Sobald die Beschlüsse veröffentlicht werden, können sie auf der Webseite der Ständigen IMK-Geschäftsstelle beim Bundesrat abgerufen werden <https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/termine-node.html>. Die IMK fasst ihre Beschlüsse einstimmig. Ein Beschluss kommt nur dann zustande, wenn alle Mitglieder einen Beschlussvorschlag inhaltlich mittragen und kein Mitglied dagegen stimmt. Eine abweichende Auffassung eines Mitglieds der IMK kann in einer Erklärung zu Protokoll zum Ausdruck gebracht werden. Sofern ein Mitglied der IMK oder das BMI der Freigabe eines Beschlusses zur Veröffentlichung widerspricht, erfolgt keine Veröffentlichung. Nur hierdurch kann eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit bei den in der IMK behandelten und oft sensiblen Themen gewährleistet werden. Andernfalls würden die Vertraulichkeit der Beratungen sowie das dahinterstehende Gebot der Bundestreue und damit das System des kooperativen Föderalismus als vorrangigem öffentlichen Belang untergraben werden. Aus diesem Grund wird das konkrete Einbringungs- und Abstimmungsverhalten Berlins nicht dargelegt, soweit es sich nicht aus den von der IMK veröffentlichten Beschlüssen ergibt.

Zu 3. d.:

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport nutzt entsprechend den Regierungsrichtlinien alle aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten zur Legalisierung, Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltsrechten nach den Gesichtspunkten von Humanität und Ordnung.

Zu 3. e.:

Es wird auf die Ausführungen zur Beantwortung der Frage 2. a. bis d., h., j. verwiesen.

4. Welche Auswirkungen haben die von der Bundesinnenministerin angekündigten Grenzsicherungen nach Einschätzung des Senats auf Berlin?

- a. Entsteht dadurch Anpassungsbedarf im Hinblick auf Berliner Gesetze, Verordnungen, Ausführungsvorschriften oder die Verwaltungspraxis?
- b. Wie positioniert sich der Senat zu dieser Maßnahme und welche Positionen hat er dazu auf der letzten Integrationsminister\*innenkonferenz vom 4.-6. Dezember 2024 eingebracht?

Zu 4.: a. -b.:

Die Bundesinnenministerin hat mit Wirkung ab dem 16. September 2024 zum Schutz der inneren Sicherheit und zur Reduzierung irregulärer Migration vorübergehende Binnengrenzkontrollen an allen deutschen Landesgrenzen angeordnet, vgl. die Pressemeldung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 09.09.2024 <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2024/09/binnengrenzkontrollen.html>.

Der grenzpolizeiliche Schutz des Bundesgebietes (Grenzschutz) obliegt gemäß § 2 Abs. 1 Bundespolizeigesetz (BPolG) der Bundespolizei, Berlin verfügt zudem nicht über eigene (Bundes-)Binnengrenzen. Anpassungsbedarf im Sinne der Frage 4.a. ergibt sich daher aus der temporären Einführung der Binnengrenzkontrollen nicht. Die bereits seit Herbst 2023 bestehenden bisherigen Grenzkontrollen zu Polen, der Tschechischen Republik und Österreich haben zu einem deutlichen Rückgang der Migration ins Bundesgebiet geführt und hatten in der Folge mittelbar Entlastungsauswirkungen auf die Unterbringungssysteme sowie die zuständigen Behörden auch des Landes Berlin.

Der Senat trägt die erweiterten Grenzkontrollen unter der Prämisse und vor dem Hintergrund mit, dass es sich im Einklang mit den europarechtlichen Vorgaben um zeitlich beschränkte Maßnahmen handelt. Bei der letzten IMK wurde zum Thema Binnengrenzkontrollen kein Beschluss gefasst.

Die Integrationsministerkonferenz hat sich hierzu im Übrigen nicht positioniert.

Berlin, den 30. Dezember 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport